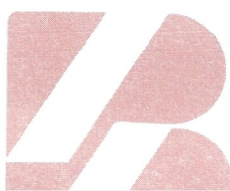




B Ü R G E R G E M E I N D E
4 6 1 8 B O N I N G E N

Reglement
für die Abgabe von
Bauparzellen im Baurecht



■ VERWALTUNG

■ FORST

■ WASSER

Reglement für die Abgabe von Bauparzellen im Baurecht

- § 1 Der Bürgerrat ist befugt, Bauland, das im Eigentum der Bürgergemeinde liegt, im Baurecht abzugeben. Zur Begründung eines Baurechtes bedarf es eines öffentlichen beurkundeten Vertrages.

Gesuche um Begründung eines Baurechtes sind schriftlich an den Bürgerrat zu richten.

- § 2 Baurechte an Grundstücken der Bürgergemeinde werden in erster Linie an Bürger, in zweiter Linie an Einwohner von Boningen und in dritter Linie an Auswärtige abgegeben.

- § 3 Für die Festlegung des Baurechtszinses gilt:

- der an der Gemeindeversammlung (Budget) festgelegte Zins pro m² Baurechtsfläche.

- die regelmässige Teuerungsanpassung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise des BIGA (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte). Diese wird ab 1985 alle 5 Jahre jeweils auf den 1. Januar (also auf den 01.01.1990, 01.01.1995 etc.) gemäss dem Stand des Indexes im November des vorangegangenen Jahres vorgenommen.

- § 4 Die Baurechte werden generell bis 31.12.2070 begründet.

- § 5 Wenn der Baurechtsnehmer nicht innert zwei Jahren seit der öffentlichen Beurkundung mit dem Bau des Hauses beginnt und spätestens nach Ablauf eines weiteren Jahres beendet, wird das Baurecht auf die Grundeigentümerin zurückübertragen (vorzeitiger Heimfall). Die entsprechenden Kosten hat der Baurechtsnehmer zu bezahlen und der bereits bezahlte Baurechtszins verfällt im Sinne eines Reuegeldes zu Gunsten der Bürgergemeinde.

Allfällig geleistete Beiträge für Erschliessungen, die für das Grundstück wertvermehrend sind, werden dem Baurechtsnehmer zurückerstattet.

- § 6 Die Kosten der Amtschreiberei, der Eintrag des Baurechtes im Grundbuch, die Handänderungsgebühren sowie die Geometerkosten werden vom Baurechtsnehmer bezahlt.

- § 7 Über alle aus dem Baurechtsvertrag herrührenden Streitigkeiten unter den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern, mit Sitz in Boningen. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Der Obmann wird vom Amtsgerichtspräsidenten vom Olten-Gösigen ernannt, welcher bei Säumnis der Parteien auch die Mitglieder ernennt. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeiten der Solothurnischen Zivilprozessordnung.

Genehmigt durch den Bürgerrat am 2. September 1985
Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung am 9. September 1985

Änderung genehmigt durch den Bürgerrat am 9. November 1998
Änderung genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung am 1. Dezember 1998

Der Bürgergemeindepräsident

Der Bürgerschreiber

Sig. Guido Wyss

Sig. Edgar Wyss